Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 4 (1900)

Artikel: Die religiösen und weltlichen Festgebräuche im Kanton Glarus

Autor: [s.n.]

Kapitel: III: Familienfeste

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

namentlich an der Kirchweih, Veranstalter und Leiter. Im Winter thun sie sich auch etwa in Privathäusern mit jungen Mädchen zu Tanzbelustigungen, den sog. „Stubeten", zusammen.[1])

Mit einer ähnlichen Auszeichnung wie die „Spielbuben" beim Kirchweihtanz (s. S. 282), dem farbigen Sträusschen am Hut, schmücken sich die Ledigen auch bei der Rekrutenaushebung, aber nur die, welche diensttauglich befunden wurden. Diese ziehen nach beendigter Prüfung, durch ihre Sträusschen gekennzeichnet, oft hinter einer Trommel her, singend durch die Strassen und in die Wirtshäuser, wobei ohne Zweifel uralte Bräuche nachwirken, die einst mit der Wehrhaftmachung der Jünglinge vor versammeltem Volke verbunden waren (s. Landsgemeinde S. 274). — Dasselbe Sträusschen stecken junge Burschen auf, die im Begriff sind, auszuwandern, und hiezu bei ihren Bekannten die Abschiedsbesuche und in begüterten Häusern behufs Erlangung eines Reisebeitrags ihre Aufwartung machen.

Gesellige Anlässe für die jungen Leute sind überdies die Jahrmärkte mit ihren Buden und ihren Tanzbelustigungen und im Sommer ausser den bereits erwähnten Kirchweihen und Schiessübungen („Schyblischiesset") die Kegelschieben in den Wirtshäusern, bei welchen heute noch nach uraltem Herkommen um Schafe, die einstigen Opfertiere, gekegelt wird, obschon unter zwanzig Jünglingen kaum einer ist, der eigenen Viehstand hat, da die grosse Mehrzahl ihr Brot im Dienst der Fabrikindustrie sucht und findet.

Dass auch im Glarnerland die Schützen, Sänger, Turner, Radfahrer und Sportsleute aller Art, die Verbände der Arbeiter und Handwerker ihre Lokal-, Bezirks- und Kantonalfeste, die wissenschaftlichen und gemeinnützigen Gesellschaften ihre Festversammlungen haben, bedarf für eine Gegend, in welcher jegliche Art von Vereinsleben im Flor steht, keiner weitern Worte. Diese Feste und Festchen alle unterscheiden sich indessen von denen anderer Gegenden nicht wesentlich und können deshalb übergangen werden.

III. Familienfeste.

Die Taufe.

Ist ein Kind geboren, so wird eine Magd oder Verwandte zu den Nachbarn und Verwandten geschickt, es anzusagen.

[1]) Vgl. Blumer u. Heer a. a. O. 303 f.

Früher musste die Magd hiezu ein weisses Schürzchen anziehen und trug einen Blumenstrauss in der Hand. Von den erfreuten Verwandten erhielt sie ein Trinkgeld. Die Taufe wird 3—4 Wochen nach der Geburt veranstaltet und findet immer am Sonntag in der Kirche statt. Wochen- und Haustaufen sind äusserst selten. Das Kind bekommt Paten, „Götti“ und „Gotte“, und zwar gelten hiefür feste Regeln. Beim ersten Kinde ist der Grossvater väterlicherseits Pate und die Grossmutter mütterlicherseits Patin, beim zweiten kommen die beiden andern Grosseltern an die Reihe, dann die Geschwister der Eltern und erst nachher beliebige Verwandte oder Hausfreunde. Aehnlich ist es mit dem Namen. Der erste Knabe des Hauses bekommt immer den Namen des Grossvaters väterlicherseits, der also meist zugleich sein Pate ist, das erste Mädchen den Namen seiner Grossmutter mütterlicherseits, der zweite Knabe den Namen seines Vaters, das zweite Mädchen den seiner Mutter. Dann folgen die Namen der andern Grosseltern, der Onkel und Tanten; und erst nachher ist man in der Wahl des Namens frei. Daher die Erscheinung, dass gewisse Namen in einer Familie durch Jahrhunderte hindurch sich forterben, indem der Enkel immer heisst wie der Grossvater, der Ururgrossvater u. s. w. Darin ist die Sitte so strenge, dass Verwandte sich gekränkt fühlen, wenn ihr Name an richtiger Stelle übergangen wird. Daher auch die vielen altväterischen Namen im Glarnerland: Joachim, Melchior, Michael, Hiob, Abraham, Balthasar, Kaspar, Adam, Matthäus, Josua, Esajas, Gabriel und hinwiederum Waldburga, Euphrosine, Sabine, Sibylle, Kleophea, Afra, Rahel, Sara, Judith u. s. f. Die Hebamme zeigt die Taufe beim Pfarramt an und macht beim Taufeschmaus, der im Hause stattfindet, die Aufwartung. Besondere Gebräuche dabei existieren unseres Wissens im Uebrigen nicht, ebensowenig, als die Paten besondere Kleider tragen. Der Täufling wird in weissen Kleidchen in die Kirche getragen und die Taufe in den Dorfgemeinden beim Morgengottesdienst angesichts der ganzen versammelten Gemeinde vollzogen. Die Paten geben zum Einbund dem Kinde ein Goldstück und einen Taufzettel mit Spruch und später bei allerlei Anlässen, auf Fastnacht, Landsgemeinde und Kirchweih, ein Geldstück, auf den Klausmarkt Lebkuchen, Aepfel und Nüsse und auf Neujahr, nachdem es seinen Wunsch aufgesagt hat, die „Helsete“ (s. S. 260). Gehen die Kinder in die Schule, so müssen sie den Paten regelmässig

ihre Zeugnisse vorweisen und erhalten einen Zuspruch oder ein paar Rappen. Auf die Konfirmation endlich geben ihnen die Paten ein Kleidungsstück oder ein Gesangbuch. Dann aber hören die Geschenke auf.

Die Hochzeit.

Hat ein Jüngling sein Auge auf ein junges Mädchen geworfen, so erfordert die Sitte, dass er sie zunächst bei den öffentlichen Tanzgelegenheiten durch häufige Aufforderung zum Tanz und freigebige Bewirtung auszeichne und nachher bis zu ihrer Hausthüre begleite. Daraufhin muss er zu ihr „zu Licht gehen“, d. h. in ihrem Hause abendliche Besuche machen, damit auch die Eltern ihn kennen lernen. Dabei hat er sich freilich, wenn er aus einer andern Ortschaft ist, wohl in Acht zu nehmen vor den sog. „Gassenledigen“, die des Abends in Gruppen durchs Dorf ziehen und eine gewisse Strassenpolizei ausüben, namentlich aber sorgfältig Acht darauf haben, wer etwa da oder dort zu einem Mädchen „zu Licht“ gehe. Passt ihnen der Betreffende nicht oder benimmt er sich feige oder herausfordernd, so kann es leicht Neckereien, Spott oder Schläge absetzen. Führen die abendlichen Besuche zur Verlobung, so gibt der Bräutigam seiner „Liebsten“ ein Brautpfand, irgend ein Wertgeschenk, das sie aufbewahrt und das gegebenenfalls, wenn er je wieder zurückgehen wollte, ihr als Beweismittel des erhaltenen Eheversprechens gilt. Dieses Brautpfand wird nachher von ihr oder ihren Eltern durch ein kleines Gegengeschenk erwidert. Wo die Verhältnisse es gestatten, werden nachher die Ringe bestellt und die Verlobungskarten geschickt. Am Sonntag nach vollzogener Bekanntmachung des Verlöbnisses besucht das neue Paar gemeinsam den Gottesdienst, gleichsam um sich öffentlich der Gemeinde vorzustellen, und abends finden sich beim Haus der Braut unfehlbar die „Gassenledigen“ ein, um das „Gassengeld“ zu erheben. Es folgen in den beiderseitigen Familien Verlobungsessen und Einladungen der Verwandten. Wird ein Verlöbnis mit beidseitiger Zustimmung aufgelöst, so werden die Pfänder und Geschenke zurückgegeben; bei einseitigem Zurücktreten dagegen ist der andere Teil berechtigt, die Geschenke zu behalten und eine Entschädigung zu verlangen, die je nach der Grösse der erlittenen Unbill und den Vermögensverhältnissen vom Richter bestimmt wird (§ 124 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Sterben Braut oder Bräutigam vor Eingehung der Ehe, so hat das Ueberlebende den Anspruch auf den dritten Teil des nachgelassenen Vermögens des Verstorbenen (§ 240 desselben Gesetzes).

Die Hochzeit findet meistens an einem Donnerstag, dem einstigen Sonntag unserer Väter, dem Tag des Gottes Donar, des Beschützers der häuslichen Rechte, statt; auch am Dienstag, zu grösster Seltenheit einmal auch an einem Montag, nie aber an einem Mittwoch oder Freitag, Samstag oder Sonntag und mit Vorliebe im Monat Mai, nie in der Karwoche, katholischerseits nie in der ganzen Fastenzeit. An einem Abend vor der Hochzeit gibt der Bräutigam seinen Freunden zum Abschied vom ledigen Stande eine „Letzi", d. h. einen Abendschmaus, sei es bei sich zu Hause, sei es im Wirtshaus, wobei gesungen und auf das Wohl des Brautpaares getrunken wird. Zugleich erhalten die sog. „Gassenledigen" Geld zu einem Trunke, und am letzten Abend die Nachbarn eine Torte. Die Braut ihrerseits veranstaltet für ihre „Gespielinnen" ebenso eine „Letzi." — Zur Hochzeitsgesellschaft gehören ausser dem Brautpaar, den Eltern, Geschwistern und nächsten Verwandten auch die nächsten Freunde und Freundinnen des Brautpaares, darunter vor allem das sog. Ehrenpaar, der „Ehreng'sell" und die Brautjungfer. Man versammelt sich am Hochzeitstag im Haus des Bräutigams oder in einem Wirtshaus zu einem Morgentrunk, einer Morgensuppe oder einem Gabelfrühstück. Dann geht's zur Kirche und zwar, wenn immer möglich, die ganze Gesellschaft oder doch wenigstens Brautpaar und Ehrenpaar in Kutschen. Die Hochzeitskutschen sind immer zweispännig. Der Kutscher trägt einen Cylinderhut mit breitem Silberband und Blumenstrauss und weisse Handschuhe, und die Pferde haben weisse Leitseile. Der Bräutigam oder dessen Vater bezahlt die Kutschen, die Braut gibt dem Kutscher Leitseil, Handschuhe, Band und Sträusschen. Der Bräutigam erscheint schwarz mit einem Strauss von künstlichen Blumen auf der Brust, die Braut je nach ihrem Stand in schwarzem oder weissem Kleide, mit oder ohne Schleppe und Schleier. Bräute aus unterem Stande tragen stets das einfache, glatte schwarze Kleid. Leute aus dem bessern Mittelstand weisses Kleid ohne Schleier oder schwarzes Kleid mit weissem Schleier und nur die Vornehmen weisses Seidenkleid und Schleier, alle aber den Brautkranz im Haar. — Zur Trauungsfeier wird mit mehreren Glocken geläutet, und es finden sich dazu auch ausser der offi-

ziellen Hochzeitsgesellschaft meist eine Menge Bekannte und Freunde ein. Dabei fehlt protestantischerseits nie die Hochzeitspredigt, selten die Orgel, und zum Schluss wird dem Brautpaar am Altar zum Andenken eine Bibel mit Widmung überreicht.

Nach der kirchlichen Feier wird in der Regel eine grössere Ausfahrt gemacht, die Kutsche des Brautpaares voran. Diese ist gefolgt von einer Schar Knaben; denn nach Landessitte wirft der Bräutigam von Zeit zu Zeit eine Hand voll Kleingeld aus, über das sich nun die Jugend hermacht. Da und dort wird auch „gespannt", d. h. die Strasse mit Stricken oder Latten versperrt, um den Zug aufzuhalten, wobei der Bräutigam sich mit einer Geldspende loszukaufen hat. Früher wurde ebenso dem Hochzeitspaar zu Ehren geschossen. Die häufigen Unglücksfälle, die dies zur Folge hatte, nötigten jedoch, dieser Sitte von Gesetzes wegen ein Ende zu machen. Ganz hat sie indessen doch noch nicht aufgehört. Das auf die Ausfahrt folgende Hochzeitsmahl ist in der Regel sehr belebt, Toaste, Gesänge und andere musikalische Produktionen und Deklamationen wechseln bei der lebhaften und aufgeräumten Art der Glarner Schlag auf Schlag. Bei grossen Hochzeiten wird um Mitternacht ein zweites Essen serviert und zwischen den beiden Mahlzeiten wie nach der zweiten eifrig getanzt. Man kehrt erst morgens um 5 Uhr nach Hause. Das Brautpaar bleibt bei der Gesellschaft bis ans Ende. Ihm gehört auch der erste Tanz nach dem Nachtessen ganz allein. Am Sonntag nach der Hochzeit erscheint es zusammen wieder beim Gottesdienst.

In Obstalden dauert die Hochzeitsfeier mit geringen Unterbrechungen drei volle Tage. In Schwändi besteht und in Luchsingen und andern Gemeinden bestand die Sitte, dass das Brautpaar am Hochzeitsessen aus demselben Teller isst und aus demselben Glase trinkt.[1]) Am Platze der beiden liegen 1 Teller und 1 Messer, dagegen 2 Löffel und 2 Gabeln. So wird es bei vielen Eheleuten durchs ganze Leben gehalten. Haben sie Fleisch und Gemüse zu Mittag, so schneidet die Frau alles mit dem einen Messer in kleine Stückchen, und dann essen sie es mit den 2 Gabeln.

Bis vor kurzem bestand in Linthal noch ein hübscher

---

[1]) Vgl. Meyer v. Knonau, Kant. Zürich 2, 167. Rochholz, Schweizersagen II, LI.

Brauch. Da wurde nämlich der Hochzeitsgesellschaft bei der Rückkehr aus der Kirche als erstes Gericht eine Schüssel gereicht, die von der Braut selbst gekocht worden war und von ihr selbst serviert wurde, nämlich das Brotmus. Dieses Mittelding zwischen Suppe und Brei musste äusserst sorgfältig und umständlich zubereitet werden, und die Zubereitung erforderte 3—4 Stunden Zeit. Man nahm das Weiche von zwei fünfpfündigen Laiben Brot und zerrieb dieses zwischen den Händen zu Pulver. Dann wurden ein paar Hände voll davon in die Pfanne geschüttet, siedende Butter darüber gegossen und dies durcheinandergerührt. Darein goss man eine Flasche Rotwein, darauf wieder gepulvertes Brot und schmelzende Butter und abermals Wein und verschiedene scharfe Gewürze, und so weiter 6—8 Mal, bis daraus die dicke, glühende Brautsuppe hervorgegangen war. Wehe der Braut, welcher dieses schwierige Kunststück nicht gut geriet. In den Augen der Gesellschaft war damit ihre ganze Haushaltungskunst gerichtet. Eine Hochzeit ohne dieses „Brotmus“ konnte man sich früher gar nicht denken. Allein da es denn doch für die Braut unbequem war, an ihrem Hochzeitstag so viele Stunden lang in der Küche zu stehen, und bald niemand mehr war, der dieses kräftige Gericht richtig herzustellen vermochte, so hat sich der Brauch seit etwa zwanzig Jahren verloren.

Im Sernfthal bestand früher die Sitte, dass die Braut schon am Vorabend der Hochzeit im väterlichen Hause abgeholt und samt ihrer Habe, zu welcher ein Bett und ein Kasten gehörten, in die Wohnung des Bräutigams gebracht wurde, wo denn auch am andern Morgen die beiderseitigen Verwandten und Freunde sich zum Zug in die Kirche versammelten. — Eine andere einstige Hochzeitssitte bestand darin, dass das Brautpaar nach der Einsegnung sich zum Pfarrer begab, um ihm ein Geschenk zu bringen, und darauf die Verwandten besuchte, die auf den Abend zum Hochzeitsschmause geladen waren.

Nach der alten Ehegerichtsordnung vom Jahre 1638 durften Bräute in gesegneten Umständen bei Strafe kein „Schäppeli“ (Kranz) und Haarband tragen, sondern mussten „in aller Einfältigkeit, ohne Vorgänger und einige Pracht“ zur Kirche gehen.[1])

---

[1]) Vgl. Blumer u. Heer a. a. O. S. 304.

Die Begräbnisfeierlichkeiten.

Todesfall und Begräbniss sind keine Festanlässe; aber Feierlichkeit umgibt sie in hohem Masse. Sie sollen deshalb hier nicht übergangen werden. — Ist jemand gestorben, so werden sofort alle Fensterladen (die „Brittli") im Hause geschlossen, das sichtbare Zeichen für jedermann, dass eine Leiche im Hause ist. Dann wird die sog. „Ummäsägeri" (Umsagerin) geholt, die Frau, welche den Todesfall anzusagen hat. Hiezu wählt man eine im Hause vertraute Person, die Putzfrau oder die Wascherin oder eine Nachbarin. Diese kleidet sich schwarz, trägt über die Schultern einen schwarzen Shawl und geht baarhäuptig. Sie verfügt sich zunächst zum Arzt, um die Leichenschau zu veranlassen, dann auf das Civilstandsamt und zum Friedhofverwalter, um das Begräbnis zu bestellen. Inzwischen wird zu Hause die Liste derjenigen aufgestellt, welchen der Todesfall zuerst angesagt werden muss. Und nun geht diese „Umsagerin" den ganzen Tag in der Gemeinde von Haus zu Haus, um zum Begräbnis einzuladen. Dieses geschieht mutatis mutandis mit den Worten: „Guten Tag! Herr N. N. lässt Ihnen sagen, dass ihm heute Nacht um 2 Uhr seine Frau gestorben sei und Freitag morgens um 11 Uhr zu beerdigen sei." Auf den Dörfern besorgt dies in gleicher Weise ein Mann in schwarzem Gehrock und Cylinderhut, der „Ummäsäger".

Die männliche Leiche wird in die schwarzen Sonntagskleider, die weibliche ins weisse Totenhemd gekleidet und auf dem Bette sorgfältig aufgebahrt. Bald treffen die Verwandten ein zum Kondolieren, und der Leichnam bedeckt sich mit Totenbouquets und Kränzen. Die erstern müssen zumeist weisse Blumen enthalten. Todesanzeige in den Blättern und Versendung von Leidzirkularen verstärken die Einladung zum Begräbnis.

In manchen Gemeinden ist die alte Sitte der Totenwache noch üblich. Zwei oder drei Personen bringen bei Licht wachend die Nacht beim Toten zu. Diesen Wachenden wird Brot und Wein oder Branntwein gereicht.

Die Stunde der Beerdigung kann nicht nach Belieben gewählt werden, sondern ist durch Gemeindebeschluss für alle einheitlich festgesetzt, in Glarus für die Reformierten um 11, für die Katholiken morgens 8½ Uhr. Fallen mehrere Beerdigungen auf denselben Tag, so ändert dies nichts an der Zeit. Die verschiedenen Leichenzüge treffen dann eben auf dem Fried-

hof zusammen, und die Leichen werden nach für alle gemeinsamer Feier gleichzeitig beigesetzt. Vor dem Begräbnis finden sich die Verwandten im Trauerhause ein, wo die Männer in einem, die Frauen in einem andern Zimmer, das hiezu eigens ausgeräumt und hergerichtet worden ist, stehend warten. Nun kommen die Teilnehmer des Leichengeleites zum „Leiden", d. h. die Teilnahme zu bezeigen. An der Hausthüre steht ein Mann, der mit stummer Geberde den Weg dazu weist. Die Männer gehen, den Hut in der Hand, ins Zimmer der männlichen Leidtragenden, die Frauen, die an der Beerdigung ebenfalls teilnehmen, ins Zimmer der Frauen und reichen den zwei oder drei zunächst an der Thüre Stehenden unter wortloser Verbeugung die Hand. Während des ganzen, oft lang andauernden und für die Trauernden sehr ermüdenden „Leidens" steht der Sarg offen mitten in einem der beiden Zimmer. Sowie es nun zu läuten beginnt, erscheinen die vier Leichenträger, schwarzgekleidete Männer mit schwarzem Sammtkäppchen, schliessen den Sarg, tragen ihn hinunter und setzen ihn auf der vor dem Hause bereit stehenden Bahre ab. Alles entblösst sich. Nachdem die Kränze und Blumen auf dem Sarge befestigt sind, setzt sich der Leichenzug in Bewegung, voran der von vier Männern getragene Sarg, dann die männlichen Leidtragenden entblössten Hauptes, einer hinter dem andern, darauf der Geistliche im Talar, hinter ihm in mehrgliedrigem, geschlossenem Zug die Männer bedeckten Hauptes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Frauen. In einzelnen abgelegenen Gemeinden tragen die ersten Männer schwarze Mäntel. In Glarus dagegen tragen sich nur die ersten leidtragenden Frauen noch anders als die übrigen. Sie gehen nämlich, auch die der höchsten Stände, ohne Hut und mit übergeworfenem schwarzem Shawl gleich den Umsagerinnen. Bei den Katholischen ist die Reihenfolge insofern anders, als der Geistliche vor dem Sarge her geht und ihm von einem Chorknaben in weissem Hemd ein mit weissem oder schwarzem Flor umhängtes Kreuz vorangetragen wird, bei den Verheirateten ein schwarzes, bei Ledigen und Kindern ein weisses.

Die Leichenfeier wird Sommers und Winters, wenn die Witterung es irgend gestattet, unter freiem Himmel am Grabe, bei Regen und Schnee dagegen in der Kirche abgehalten, katholischerseits unter den vorgeschriebenen, stets gleichen Ceremonien, protestantischerseits mit einem auf den Fall ausgearbeiteten

Gebet. In einigen Dorfgemeinden folgt darauf noch in der Kirche ein kurzer Predigtgottesdienst. Der Sarg wird erst eingesenkt wenn auch die nächsten Leidtragenden sich entfernt haben. Die anderwärts übliche Sitte, drei Schollen auf den Sarg zu werfen, ist hier unbekannt.

Nach dem Begräbnis begeben sich die nächsten Verwandten und von auswärts hergereiste Freunde ins Trauerhaus zurück zum sog. Totenmahl, das früher oft der unangemessenen Ueppigkeit wegen Aergernis bot, nun aber fast überall in geziemenden Schranken gehalten wird. Am darauffolgenden Sonntag werden die Verstorbenen von der Kanzel „verkündet.“ [1])

Geburts- und Namenstag.

Geburts- und Namenstagsfeier weisen wenige bemerkenswerte Gebräuche auf. Das Geburtstagskind wird beglückwünscht und beschenkt und ihm zu Ehren etwa eine Extraflasche geleert. Auch zum Namenstag wird da und dort noch Glück gewünscht, doch nur in einzelnen Kreisen und mehr bei Katholiken als bei Protestanten. Bei den Kindern besteht dagegen noch der Brauch, dass dasjenige, dessen Namenstag ist, von den andern gewürgt wird. Hierüber vgl. S. 260 Anmerkung.

Der Nidelabend.

Eine spezielle Form glarnerischer Familiengeselligkeit bilden die bereits S. 248 u. 255 erwähnten sog. „Nidelabende.“ Diese finden in der Zeit zwischen Martini und Neujahr statt, während welcher die Zeitungen beständig „frischen Nidel“ (Rahm oder Sahne) ausschreiben. Die Familien laden ihre Bekannten auf den Abend nach dem Nachtessen zu sich zu einem „Nidel“ ein. Dabei wird etwa um 9 Uhr eine grosse Schüssel voll Schlagrahm auf den Tisch gestellt und gegessen, wobei nach alter Sitte jedes mit seinem Löffel in die gemeinsame Schüssel langt. Dabei kann es nicht fehlen, dass gelegentlich ein Löffel mit dem andern in Kollision gerät, Eines mit seinem Löffel dem Andern auf die Finger schlägt. Aber nicht genug daran. Mutwillige Stimmung gehört zum Anlass. Man sucht sich daher auch unversehens von dem Rahm ins Gesicht zu streichen oder anzuspritzen, womit

[1]) Zu den Leichenfeierlichkeiten überhaupt ist zu vergleichen: Blumer u. Heer a. a. O. 304. Zur Umsagerin: Rochholz, Deutscher Glaube I, 194 ff, zum weissen Kleid und den weissen Blumen ibid. 133 f und 138, zum Totenmahl ibid. 302 ff. und Lütolf a. a. O. 563.

namentlich das junge Volk sich neckt, bis zuletzt die ganze Gesellschaft mit weissen Nasen und Wangen dasitzt. Dass sich darüber jeweilen schallendes Gelächter erhebt, ist selbstverständlich. Ja, ursprünglich gehört zum „Nidelabend", was auch heute etwa noch praktiziert wird, dass durch Aufschlagen der einen Hand auf die andere Rahm an die meist nicht hohe Zimmerdecke geschleudert wird und man darauf sieht, ob er auch dick genug sei, um hangen zu bleiben.[1]) Zum Rahm wird immer auch in kleinen Spitzgläschen Kirschwasser serviert.

Verschiedene häusliche Freudenanlässe.

Häusliche Freudenanlässe bilden beim Bauen die „Ufrichti" (Aufrichtung) und die „Husräuki" (Hausräucherung), der Tag, an welchem der Dachstuhl aufgerichtet, und der, an welchem das Haus bezogen wird. An jenem wird ein mit Blumen und Bändern geziertes Tannenbäumchen auf dem Giebel des Gebälkes aufgepflanzt und den Arbeitern ein Trunk gereicht, an diesem die Uebergabe der Schlüssel und der Eintritt ins Haus bei grössern Bauten unter Rede und Gegenrede vollzogen.

Da und dort in Häusern, die selber schlachten, wird am Abend gemeinsam mit Freunden die Metzelsuppe gegessen.

Häufiger sind die sog. „Letzinen", Abschiedsmähler, von Privaten für ihre Freunde veranstaltet beim Austritt aus Schule und Elternhaus, vor der Hochzeit, vor dem Wegzug aus Gemeinde und Kanton u. dgl.

Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang die „Kränze" und „G'spielischaften" (Gespielenschaften), regelmässige gesellige Zusammenkünfte zwischen befreundeten Familien, noch mehr unter Damen und jungen Mädchen, meist den einstigen Schulfreundinnen („G'spilinen"). Diese finden sozusagen immer am Donnerstag Nachmittag statt, und es wird bei Kaffee und reichlichem Backwerk, namentlich Glarner Torten (auf der einen Hälfte mit Mandeln, auf der andern mit „Saft" (Confitüren) gefüllt) und „Ankenzelten" (Butterkuchen) gespielt, musiziert und vor allem geplaudert. Es wurde schon bemerkt, dass der Donnerstag in vorchristlicher Zeit der allwöchentliche Feiertag unserer Väter war.

---

[1]) Augenscheinlich ein einstiges Opfer an die Hausgötter. Aehnliches meldet aus Luzern und Zug das Archiv II, 39. 176.

Das Ausschellen der entlaufenen Weiber.

Eine im Schwinden begriffene, aber in Schwanden und Umgebung immer noch übliche alte Volkssitte ist das Ausschellen der von ihren Männern weggelaufenen Weiber. Verlässt eine Frau ihren Mann und kehrt nach einiger Zeit, ohne von ihm gerufen worden zu sein, zu ihm zurück, so versammeln sich am ersten Abend nach ihrem Eintreffen die „Gassenledigen„ mit der Dorfjugend vor dem Haus des Mannes mit Schellen, Hörnern, Pfannendeckeln und andern Lärminstrumenten, um die Zwei wieder „zusammenzuschellen.“ Einer der Mitwirkenden, der früher gewöhnlich mit Mantel und Dreispitz bekleidet war, ruft, nachdem die Instrumente zur Ruhe gekommen sind, die Frau unter einer bestimmten Formel aus, worauf die Katzenmusik aufs Neue einsetzt. Dasselbe Schicksal wird einem Ehepaar zu Teil, das sich hatte scheiden lassen und sich nachher neuerdings heiratete. [1])

* * *

Es ist hohe Zeit, dass solche Bräuche registriert werden, da ihr Verblassen und Verschwinden mit beängstigender Schnelligkeit fortschreitet; aber sie zeigen sich in ihrem richtigen Lichte nur dem Auge dessen, der darin den einstigen warmen Pulsschlag des Volksgemütes mit seiner Poesie und seinem Frohsinn nachzufühlen im Stande ist. Darum sagen wir zum Schluss mit dem Dichter:

Nur durch das Auge der Urth (Vergangenheit)
Kannst du die Werdhandi (Gegenwart) erkennen;
Selbst was die Skuld (Zukunft) dir verhüllt,
Erblickst du in Dellingrs (Dämmerung) Klarheit.
Nun denn! so suche sie auf,
Die Göttin entschwundener Tage!
Doch, soll sie gnädig dir sein,
So nah' ihr mit kindlichem Geiste.

---

[1]) Eine Art Volksjustiz, die anderwärts, z. B. in den Thälern des Berner Oberlandes, unter dem Namen „Treichlete“ auch bei der Heirat anrüchiger Personen geübt wird. Aehnliches findet sich auch im Bündner Oberland und im Prättigau. Vgl. Archiv I, 146. II, 140 f.